

beschwerlich, und da diese Anordnung gemeinhin nur aus dem Cabinet eines neugierigen Beamten kommt, so könnte man sich, wenns seyn müßte, bloß mit dem Namen eines Reisenden von Stand begnügen, ohne daß ein Verhör nach Dienstverhältnissen an dem Thor gehalten werden muß.

## XI.

Urkund am Kaiserlichen Kammergericht übergebener weiteren Supplicationen und darauf ertheilten Decreti, samt demselben einverleibter Verordnung, in Sachen des Stadt, Amtmann Stadel in Wertheim, wider Fürstlich, und Gräflich, Löwenstein, Wertheimische Gesamt, Regierungen, und den renitirenden Theil der Bürgerschaft zu Wertheim.

Wir Leopold der Zweyte von Gottes Gnaden erwehltet Römischer Kaiser etc. etc. etc.

Bekennen und thun kund, mit diesem Unserm Kaiserlichen Brief bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergericht desselben Advocat und Prokurator, der Ehrsame, Gelehrte, Unser und des Reichs lieber Getreuer Johann Gottlob Fürstenaу der Rechten Doctor, in auffen bemerkter Sache abschriftlich hierbengehende Supplicationen samt deren Anlagen, sub Num. 37. bis 83. *inclusive* unterm 1ten, 4. 7. und 8ten Febr. jüngsthin, und 19ten dieses laufenden

Monats, extrajudicialiter übergeben habe, und darauf nachstehendes Decret, sammt demselben einverleibter Verordnung ertheilt worden.

## TENOR DECRETI:

Nach zur Zeit nochmaien abgeschlagen, sondern ist sowohl dem Herrn Fürsten als den Gräflichen Gesammt-Herrschaften, daß dieselbe den Imploranten den unterm 17ten Jan. a. c. an die Gesammt-Regierungen ergangenen Verordnungen gemäß, bey seinem Amt und Ansehen kräftigst manutenciren, die darinn untersagte Zusammenkünfte nicht zulassen, dem Kläger, wegen der von Georg Michael Müller, Georg Michael Bauer, und dem Hufschmidt Hofmann, und andern, gegen welche Städel Klagen wird, erlittenen Unbild, eine dem Vergehen angemessene Genugthuung verschaffen, daher besonders vorkommenden Umständen nach, zur Untersuchung dieser Injurien sowohl, als diesem vorgängig, der wider Supplikantens Prinzipalen von der Burgerschaft bereits übergebenen, oder noch einzubringenden Beschwerden, *prævia eorum communicatione*, von einem benachbarte Reichs-Stand einen unpartheyischen Commissarium, gegen welchen der Implorant nichts einzuwenden hat, gesinnen, diesem die puncto Iniuriarum bereits verhandelte acta, wie auch die von der Burgerschaft eingekommene Beschwerden zustellen, darauf von ihm die Güte und die Herstellung des vorigen Einverständnisses zwischen dem Stadt-Amtmann

Städel

Städel und der Burgerſchaft nachdruckſamſt verſuchen, bey deren Entſtehen aber zuerſt die Injurien-Sache, ohne daß Implorant gegen mehrere, als er ſelbſt will, zu Klagen, oder als Denuntiant aufzutreten, gehalten werde, gehörig inſtruiren, die darüber verhandelte Acta, ſofort an eine nicht eximirte Juristen-Fakultät zum Spruch Rechtsens verſchicken, hiernächſt in puncto Gravaminum, eben ſo verfahren, die einkommende Urtheile von dem Commiſſario den Partheyen publiciren, und wenn nicht der ein, oder andere Theil ſich dagegen beſchwert zu ſeyn, erachten, und an dieſes höchſte Reichs-Gericht davon appelliren ſollte, requiriren laſſen ſoll, hiermit aufgegeben.

Dann ſind die nach dem Dekret vom 17ten Jenner a. c. dem Imploranten zu erſetzende bis dahin erlittene Schaden und Koſten, vorbehaltlich der noch reſervirten Prokuratur- und Expeditionſ-Gebühren, auf Einhundert Neunzig vier Gulden 49 kr. moderirt, und dem Kläger vorerſt ex aera-rio Civitatis, jedoch, daß dieſe Summa am Ende der Unterſuchung von denen an der Wi-derſetzlichkeit gegen den Stadt-Ammann theilnehmenden Bürgern wieder dahin ver-gütet werde, zu bezahlen, und die Condominat-Herrſchaften dem Kläger unverweilt dahin zu ver-helfen, angewieſen.

Uebrigens iſt zwar die in dem angeführten Dekret erkannte affixio patentium vorerſt noch auszuſetzen, doch werden *Dris Grefß Principales*, ihrem Erbieten ſich gegen den Imploranten, als  
ihre

ihre vorgesetzte Obrigkeit, der Verordnung und ihrer Schuldigkeit gemas, zu betrogen, nochmalen ernstlich erinnert. In Conf. 23. Mart. 1791.

Daran geschicket Unsere ernstliche Meynung.

Geben in Unserer, und des heiligen Reichs Stadt Weylar den 24ten Tag Monats Merz, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im 1791ten Jahre, Unserer Reichs: des Römischen im ersten 16.

Ad Mandatum Domini Imperatoris  
proprium

L. S.

Hermann Theodor Moriz  
Hofschler,

Kais. Kammergerichts Kanzley-  
Verwalter mppria.

C. B. Kirschbaum,  
Kais. Kammergerichts Pro-  
tonotarius, mppria.

## XII.

Fränkische Kreisverordnung das Armenwesen betreffend.

Die höchst und hohen Herren Fürsten und Stände des löblichen Fränkischen Reichskreises, auf der einen Seite mit dem, die Menschheit erbar- menden Elende und wahren Dürftigkeit eines nicht unbeträchtlichen Theils Ihrer Unterthanen be- kannt, auf der andern aber auch überzeugt, daß Scheinarme, mehr zur Faulheit als Arbeitsbegier, de durch vernachlässigte Erziehung, oder in reife- ren Jahren erst angenommene träge Gewohnheit geführt, jedem Staate, dem sie ursprünglich zu- gehören oder nicht, zum unerträglichen Lasten fal- len, finden zwar in den einheimischen Reichs- auch frem-